

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Februar 1953

Nummer 14

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Zweite Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) v. 4. 2. 1953. S. 193.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Zweite Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) *)

Vom 4. Februar 1953

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird folgende Zweite Verwaltungsverordnung erlassen:

Zu § 12

1. Wegen der oft weittragenden Bedeutung von Entscheidungen bei Grenzstreitigkeiten werden den Aufsichtsbehörden folgende Weisungen gegeben:

- Die Aufsichtsbehörden haben von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anzustellen. An Anträge der Beteiligten sind sie nicht gebunden.
- Rechtzeitig vor Ausspruch der Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden, in geeigneten Fällen auch Grundbesitzern, deren Grundstücke durch den Streit über die gemeindliche Zugehörigkeit berührt werden, und sonstigen besonders interessierten Einwohnern des Gebiets Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist ihr Gelegenheit zu ausführlichem mündlichem Vortrag zu geben.
- Die Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen.

2. Werden durch die Streitigkeit die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Kreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so gilt die besondere Vorschrift der Ziffer 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 29. November 1952 (GV. NW. S. 409).

Zu § 13

§ 13 GO. überläßt die Einteilung des Gemeindegebiets in Bezirke sowie die Aufgabenzuweisung an die Bezirke und ihre Organisation der Hauptsatzung. Bei der Ge-

*) Sonderdrucke dieser Verwaltungsverordnung können bei Bestellung bis zum 10. März 1953 durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 0,30 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

staltung der Hauptsatzung sind die Vorschriften des Gesetzes selbst die maßgebende Grundlage.

Daraus folgt im einzelnen:

- Die Bezirksausschüsse sind ihrer Natur nach Ausschüsse des Rates mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich.
- Den Bezirksausschüssen können demzufolge Aufgaben, die § 28 Abs. 1 GO. von der Übertragung auf andere Stellen ausschließt, nicht zugewiesen werden.
- Die Bezirksverwaltungsstellen bleiben Bestandteil der Gesamtverwaltung. Demzufolge unterstehen die in ihnen tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter der Dienstaufsicht des Gemeindedirektors.

Zu § 14

1. § 14 Abs. 1 GO. stellt klar, daß für die Änderung von Gemeindegrenzen sowie die Auflösung und Neubildung von Gemeinden entscheidend ist, ob die Maßnahme aus dringenden Gründen des übergemeindlichen öffentlichen Interesses geboten erscheint. Wenn der Gesetzgeber weiterhin verlangt, daß bei derartigen Maßnahmen der Wille der betroffenen Bevölkerung berücksichtigt wird, so liegt darin keine Bindung nach der Richtung, daß kommunale Grenzänderungen nicht auch gegen den Willen der beteiligten Räte und der betroffenen Bevölkerung durchgeführt werden können. Gerade in derartigen Fällen wird jedoch stets besonders sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht an Stelle der Gebietsänderung andere Wege gegeben sind, die unter den Gesichtspunkten des übergemeindlichen öffentlichen Interesses eine gleichbefriedigende Regelung ermöglichen. Die Aufsichtsbehörden haben zu dieser Frage in ihren Berichten Stellung zu nehmen.

2. Aus Gründen der Rechtsklarheit haben die Gemeinden und die Aufsichtsbehörden bei der Stellung von Anträgen auf gemeindliche Gebietsänderungen den rechtlichen Charakter der vorgeschlagenen Maßnahmen deutlich zum Ausdruck zu bringen. Dabei sind in der Regel folgende Fälle zu unterscheiden:

- Bisher gemeindefreie Grundstücke werden in eine Gemeinde eingegliedert;
- eine Gemeinde oder mehrere Gemeinden werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
- Gemeindeteile werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
- mehrere Gemeinden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen;
- Teile von Gemeinden werden für sich oder mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen;
- Teile einer Gemeinde werden unter Bildung einer neuen Gemeinde aus der bisherigen Gemeinde ausgegliedert.

3. Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 regelt das Verfahren, nach dem der Wille der betroffenen Bevölkerung festgestellt werden soll:

- a) § 14 Abs. 2 weist die Zustimmung zu beabsichtigten Grenzänderungen zunächst den Räten der beteiligten Gemeinden zu. Beschließen alle Räte der beteiligten Gemeinden mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit, der Grenzänderung zuzustimmen, so ist der Wille der betroffenen Bevölkerung damit festgestellt. Wird in einer der beteiligten Gemeinden die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so ist in dieser Gemeinde, dagegen nicht auch in den übrigen Gemeinden, eine Abstimmung der Wahlberechtigten durchzuführen. Kommt ein dahingehender Beschluß des Rates nicht zustande und wird die Abstimmung auch nicht von einem Drittel des Rates verlangt, so kann die Landesregierung die Abstimmung anordnen.
- b) Handelt es sich lediglich um die Eingliederung von Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde, so liegt die Zustimmung gleichfalls zunächst bei den Räten der beteiligten Gemeinden. Kommt es in diesen Fällen zur Abstimmung der Wahlberechtigten in der Gemeinde, die Gebietsteile an die benachbarte Gemeinde abgeben soll, so nehmen an der Abstimmung die Wahlberechtigten der gesamten Gemeinde teil. Bei der Abstimmung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß durch Bildung von Abstimmungsbezirken die gesonderte Feststellung des Willens der Wahlberechtigten des abzutretenden Gebietsteiles möglich ist.
- c) Auch in den Fällen der Ausgliederung von Teilen einer Gemeinde, insbesondere zur Neubildung einer Gemeinde, entscheidet zunächst der Rat der Gemeinde. Wird bei der Abstimmung des Rates eine Zweidrittelmehrheit für die Ausgliederung nicht erreicht, so kann das Abstimmungsverfahren nach § 14 Abs. 2 Satz 2 in Gang gesetzt werden. Für die Durchführung der Abstimmung gilt entsprechendes wie zu Buchst. b).
- d) Bei der Abstimmung in den Räten der beteiligten Gemeinden ist für die Berechnung der Mehrheit nicht die gesetzliche, sondern, Beschlußfähigkeit vorausgesetzt, die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder zugrunde zu legen.
- e) Hinsichtlich der Abstimmung selbst bestimmt § 14 Abs. 3 GO., daß sie innerhalb zwei Monaten nach den Grundsätzen des Artikels 68 Abs. 5 der Landesverfassung durchzuführen ist. Danach sind zunächst auf das Stimmrecht und das Abstimmungsverfahren die Vorschriften des Artikels 31 Abs. 1 bis 3 der Landesverfassung entsprechend anzuwenden. Artikel 68 Abs. 5 der Landesverfassung bezieht sich jedoch weiterhin auf das in der Zwischenzeit ergangene Gesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheid vom 3. August 1951 (GV. NW. S. 103). Für das Verfahren bei der Abstimmung nach § 14 GO. sind daher die Grundsätze auch dieses Gesetzes zu übernehmen. Danach sind die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, 21 und 22 Abs. 2 dieses Gesetzes in vollem Umfange anzuwenden. Sofern die Abstimmung auf Beschluß eines Rates oder auf Verlangen eines Drittels eines Rates stattfindet, ist der Abstimmungstag durch den Rat festzusetzen und zu veröffentlichen. Findet die Abstimmung auf Anordnung der Landesregierung statt, so wird der Abstimmungstag von dieser festgesetzt und veröffentlicht. In der Veröffentlichung ist der Gegenstand der Abstimmung unter genauer Beschreibung der beabsichtigten Grenzänderung bekanntzugeben. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 37 Abs. 3 Satz 2 GO., soweit die Abstimmung auf Verlangen des Rates oder eines Drittels des Rates stattfindet. Wird sie durch die Landesregierung angeordnet, so wird die Bekanntmachung neben der Veröffentlichung im Ministerialblatt in der gleichen Weise durchgeführt. Im übrigen gelten für das Abstimmungsverfahren die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes entsprechend.

Zu § 15

1. § 15 GO. geht davon aus, daß die Gemeinden sich über die aus Anlaß der Gebietsänderung notwendigen Regelungen einigen sollen. Es empfiehlt sich, diese Vereinbarungen so rechtzeitig vorzubereiten, daß sie bei der Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 Abs. 2 GO. den beteiligten Räten zur Billigung vorgelegt und auch

einer etwaigen Abstimmung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 mit zugrunde gelegt werden können.

2. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Auflagen erteilt, so bedarf es gegebenenfalls weiterer Verhandlungen zwischen den beteiligten Gemeinden und einer erneuten Beschlußfassung der beteiligten Räte. Finden auch die erneuten Beschlüsse die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht, so hat diese zu prüfen, ob sie von sich aus die Einzelheiten der Gebietsänderung bestimmen will. Dieser Weg ist auch dann zu beschreiten, wenn die Räte der beteiligten Gemeinden den Abschluß des Gebietsänderungsvertrages überhaupt ablehnen.

3. In den Fällen einer Ausgliederung von Gemeindeteilen unter gleichzeitiger Bildung einer neuen Gemeinde ist für den Abschluß eines Grenzänderungsvertrages in Ermangelung eines Vertragspartners kein Raum. In diesen Fällen hat die Aufsichtsbehörde die Einzelheiten der Gebietsänderung zu bestimmen.

4. In die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen, die über die Einzelheiten der Gebietsänderung durch die Aufsichtsbehörde getroffen werden, ist in dem erforderlichen Ausmaß eine Regelung über die Rechtsnachfolge, die Auseinandersetzung, das Ortsrecht und die sonstige Überleitung aufzunehmen:

- a) Einer Regelung der Rechtsnachfolge bedarf es dann nicht, wenn sie sich ohne weiteres aus der Rechtsnatur der geplanten Grenzänderung ergibt. Soli z. B. eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, so ist nach der Rechtsnatur der Eingliederung die aufnehmende Gemeinde ohne weiteres Rechtsnachfolgerin. Sollen mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, so ist diese nach der Rechtsnatur des Zusammenschlusses Rechtsnachfolgerin. Ebenso wenig bedarf es in der Regel einer besonderen Regelung der Rechtsnachfolge, wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Grenzänderung beteiligten Gemeinden unberührt bleibt. Insoweit scheidet eine Gesamtrechtsnachfolge schon begrifflich aus. Die Regelung der vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten vollzieht sich hier im Rahmen der Auseinandersetzung. Dagegen kann es ausnahmsweise in solchen Fällen geboten sein, Verwaltungsvermögen einer Gemeinde, das in den umzugliedernden Gebieten wurzelt, im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger zu übertragen.
- b) Sowohl nach der DGO. als auch nach der rev. DGO. war die Auseinandersetzung Sache der Aufsichtsbehörde, und sie folgte der Gebietsänderung regelmäßig nach. Die GO. vom 21. Oktober 1952 sieht jedoch eine Auseinandersetzung im früheren Sinne nicht mehr vor. Das Wort „Auseinandersetzung“ findet sich hier nur in § 17 Abs. 1 Satz 1, und es ist dabei weder gesagt, daß die Auseinandersetzung Sache der Aufsichtsbehörde sei, noch paßt es auch in das Verfahren der Gebietsänderung dieser GO., daß sie der Gebietsänderung zeitlich folge. Die Fragen der Auseinandersetzung sind demgemäß abschließend in dem Gebietsänderungsvertrag oder in den von der Aufsichtsbehörde nach § 15 Satz 3 zu bestimmenden Einzelheiten zu regeln. Dabei hat die Auseinandersetzung, wie bisher, zum Gegenstand,
- aa) die durch die Gebietsänderung entstandene Gemeinsamkeit von Rechten und Pflichten zu beiseitigen und auf die einzelnen Rechtsnachfolger zu verteilen (Auseinandersetzung im engeren Sinne),
- bb) erforderlichenfalls die Interessen der Beteiligten in billiger Weise auszugleichen (Ausgleichung).

Gemeindliche Gemeinsamkeiten, die einer Auseinandersetzung im engeren Sinne bedürfen, sind insbesondere die Anteile aus dem Finanzausgleich bis zur Feststellung neuer Verteilungsgrundlagen, die für das laufende Rechnungsjahr rechtskräftig veranlagten Amts-, Kreis- und ähnliche Umlagen, das Vermögen und der Kassenbestand. Als Maßstab für die Verteilung kommen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht. Da es sich bei der Auseinandersetzung lediglich um die

eigentlich gemeindlichen Beziehungen der von der Grenzänderung betroffenen Gemeinden handelt, gelten nur diese als Beteiligte. Andere Gemeinden sowie Gemeindeverbände, die etwa einen Nachteil aus der Regelung befürchten, sind also nicht beteiligt.

Eine Ausgleichung der Interessen kommt sowohl bei der Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinden wie bei der Auseinandersetzung innerhalb derselben Gemeinde in Frage. Im ersteren Falle können die Voraussetzungen etwa vorliegen, wenn durch die gesetzliche Rechtsnachfolge für den einen Teil eine erhebliche unbillige Belastung zugunsten des anderen Teiles eintreten würde. Im einzelnen sind für die Beurteilung der Voraussetzungen, des Umfangs und des Inhalts einer solchen Ausgleichung die zahlreichen Entscheidungen der obersten Verwaltungsgerichte heranzuziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß stets ein besonderer Grund für eine solche Ausgleichung vorliegen muß, und daß als ein solcher die Tatsache der Umgemeindung selbst und die damit stets in gewissem Umfange eintretende Verschiebung der Leistungsfähigkeit und Belastung nicht anzusehen ist. Vielmehr kommt ein Ausgleich nur in Frage,

1. wenn der eine Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Entlastung erfährt;
2. wenn dieser Teil leistungsfähig ist;
3. wenn der andere Teil durch die Gebietsänderung eine wesentliche Mehrbelastung erfährt;
4. wenn der andere Teil in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt wird;
5. wenn schließlich besondere Billigkeitsgründe einen Ausgleich erfordern.

Zur Ausgleichung kommen Kapitalzahlungen, laufende Renten und Überweisungen von Vermögensstücken in Frage. Innerhalb ein und derselben Gemeinde kommt auch eine steuerliche Mehr- oder Minderbelastung in Betracht. Doch wird ein solcher Ausgleich so zu bemessen sein, daß die verschiedene Belastung in einem bestimmten, nicht zu weit hinauszuschubenden Zeitpunkt aufhört und damit die Gleichmäßigkeit innerhalb der Gemeinde für die Zukunft sichergestellt wird.

- c) Hinsichtlich des Ortsrechts ist Bestimmung über eine möglichst reibungslose Überleitung zu treffen. Als Ortsrecht in diesem Sinne gelten nicht nur Satzungen und Ordnungen, sondern auch andere für die Gemeindeverwaltung wesentliche Entschlüsse. Im übrigen wird für den Regelfall folgende Ordnung der Überleitung empfohlen:

aa) In eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen soll das Ortsrecht der Gemeinde, in welche die Eingliederung erfolgt, nicht sofort, sondern erst nach einem bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, in Kraft treten.

bb) Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde oder von Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde oder von Gemeinden und Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde sowie bei Bildung einer neuen Gemeinde durch Ausgliederung ist regelmäßig vorzusehen, daß bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht für eine bestimmte Übergangszeit in Kraft bleibt. Auch hier soll jedoch die Übergangszeit einen Zeitraum von sechs Monaten regelmäßig nicht überschreiten.

- d) Zur sonstigen Überleitung gehört in erster Linie die Sicherung des Bürgerrechts für die Bürger umgegliederter Gebietsteile. Es ist dementsprechend stets vorzusehen, daß, soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist,

aa) im Falle einer Eingliederung die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in der aufnehmenden Gemeinde angerechnet wird,

bb) im Falle des Zusammenschlusses die Wohnung oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde gilt,

cc) im Falle der Bildung einer neuen Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer bestehenbleibender

Gemeinden die Wohnung oder der Aufenthalt in diesen als Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde anzusehen ist.

Hinsichtlich der Räte der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden gilt folgendes:

aa) Werden mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so endet damit die Wahlzeit der Räte.

bb) In den Fällen der Ein- und Ausgliederung bleibt es der gesetzlichen Regelung nach § 16 GO. vorbehalten, Bestimmungen über eine etwaige Auflösung von Räten und über ihre Neuwahl zu treffen.

Einer besonderen Regelung der Rechtsfolgen einer Grenzänderung für hauptamtliche Beamte bedarf es in keinem Falle. Insoweit gelten vielmehr die Vorschriften des Kapitels V des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433).

5. Werden durch die beabsichtigte Gebietsänderung die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Kreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so gilt die besondere Vorschrift der Ziffer 2 a der Zweiten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 29. November 1952 (GV. NW. S. 409).

6. Gemäß § 16 Abs. 1 sind in dem Gebietsänderungsgesetz die Bestimmungen über die Gebietsänderung zu bestätigen. Der Gebietsänderungsvertrag bzw. die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung erhalten damit Gesetzeskraft. Die Aufsichtsbehörden haben dementsprechend gegebenenfalls ihre Durchführung mit den Mitteln der Aufsicht zu sichern.

Zu § 16

1. Nach Abschluß der Verhandlungen nach den §§ 14 und 15 GO. haben die Aufsichtsbehörden auf dem Dienstwege zu berichten. Dem Bericht sind beizufügen:

- a) die Ratsbeschlüsse und deren Abstimmungsergebnis,
- b) das Ergebnis einer etwaigen Abstimmung der Wahlberechtigten,
- c) der Gebietsänderungsvertrag oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten im Sinne des § 15 Satz 3 GO.,
- d) die Stellungnahme der beteiligten Gemeindeverbände,
- e) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Stellungnahme des zuständigen Geschäftsführers der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
- f) eine genaue Grenzbeschreibung und ein Meßtischblatt.

Der Bericht muß eine eingehende Darstellung der Verhältnisse und insbesondere der mit der Gebietsänderung verbundenen finanziellen Auswirkungen enthalten. Zu diesem Zweck muß er hinsichtlich aller beteiligten Gemeinden Aufschluß geben über

- a) den Umfang der Gebietsänderung nach Fläche und Einwohnerzahl,
- b) die Auswirkungen der Gebietsänderung auf die unmittelbar und mittelbar betroffene Bevölkerung sowie die örtliche Wirtschaft,
- c) die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Gebietsänderung unter Befügung der Haushaltspläne des laufenden Jahres und der letztabgeschlossenen Rechnungen.

2. Nach § 16 Abs. 2 GO. kann in Fällen von geringer Bedeutung eine Entscheidung über die Änderung des Gemeindegebietes durch den Innenminister getroffen werden. Fälle von geringer Bedeutung liegen dann vor, wenn es sich um die Eingliederung unbewohnter Gebietsteile oder kleinerer Gebietsteile mit geringer Einwohnerzahl handelt.

3. Die Vorschrift des § 61 Abs. 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I S. 629) wird durch die GO. nicht berührt.

Zu § 19

1. Der Zwang zum Anschluß an die in § 19 GO. genannten Einrichtungen bedeutet, daß jeder Einwohner, für den das Gebot des Anschlußzwanges besteht, die Vorrichtungen treffen muß, die ihm die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung ermöglichen. Der Benutzungszwang verpflichtet ihn darüber hinaus zur Benutzung der Einrichtung und verbietet ihm damit zugleich die Benutzung anderer Einrichtungen, die dem Bedarf in ähnlicher Weise dienen könnten.

2. In § 19 GO. sind der Umfang, die Voraussetzungen und die Form der Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges abschließend geregelt. Dem Umfang nach ist lediglich ein Zwang zum Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche, der Volksgesundheit dienende Einrichtungen sowie ein Benutzungszwang für diese Einrichtungen und für Schlachthöfe möglich. Voraussetzung der Einführung eines Anschluß- oder Benutzungszwanges ist stets das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses. Die Einführung eines solchen Zwanges aus rein fiskalischen Gesichtspunkten kommt somit nicht in Betracht. Was schließlich die Form betrifft, so kann ein Anschluß- oder Benutzungszwang nur durch eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Satzung ausgesprochen werden. Diese muß die näheren Vorschriften über den Anschluß- oder Benutzungszwang enthalten und insbesondere auch das für den Anschluß und die Benutzung zu entrichtende Entgelt regeln.

3. Bei der besonderen Bedeutung des Anschluß- und Benutzungszwanges wird den Gemeinden nahegelegt, die Entwürfe dieser Satzungen nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung 14 Tage lang auszulegen.

Zu § 20

Bei der Übernahme eines Ehrenamtes ist eine Ernennungsurkunde auszufertigen, in der gemäß § 149 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter“ enthalten sein müssen. Im übrigen sind hinsichtlich der Ernennung die Vorschriften des § 54 GO. zu beachten. Derselben wird auf die Bestimmungen des § 149 Abs. 2 bis 4 DBG. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des DBG. vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 577) verwiesen.

Zu § 21

Die Aufzählung von Ablehnungsgründen nach § 21 Abs. 1 GO. hat keinen abschließenden Charakter; sie nennt lediglich die Fälle, in denen dem Betroffenen ein gesetzlicher Anspruch zusteht, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, ihre Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Bürger aus einem Ehrenamt nie durch einseitige Erklärung, sondern stets nur durch Ausspruch der Verabschiedung ausscheiden kann.

Zu § 22

Soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, schließt § 22 Abs. 2 GO. eine Anwendung des Dienstordnungsgesetzes vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52) nicht aus.

Zu § 25

1. Wo die Aufgaben des ehrenamtlichen Gemeindevizeleiters vom Bürgermeister wahrgenommen werden (§ 57 Abs. 2 GO.), ist die Entschädigung bereits durch die Erste Verwaltungsverordnung zu § 45 GO. geregelt.

2. Wo die Stelle des Gemeindevizeleiters in amtsfreien Gemeinden über 3000 Einwohner ehrenamtlich wahrgenommen wird, halte ich eine Aufwandsentschädigung für angemessen, die 75 vom Hundert der Sätze der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 45 GO. nicht übersteigt.

3. Für ehrenamtliche Kassenverwalter halte ich eine Aufwandsentschädigung bis zu 50 vom Hundert der vorgenannten Aufwandsentschädigungen für angemessen. Das gleiche gilt für ehrenamtliche Beigeordnete, soweit diese in der Verwaltung tätig sind.

Zu § 26

1. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 GO. kommt eine Verleihung des Ehrenbürgerrechts nur in solchen Fällen in Betracht, in denen der Ehrenbürger sich besondere Verdienste um die betreffende Gemeinde selbst erworben hat. Diese Voraussetzung muß auch erfüllt sein, soweit es sich um eine Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer handelt.

2. Bei der Verleihung von Ehrenbezeichnungen im Sinne des Absatzes 2 a. a. O. ist darauf zu achten, daß nicht solche Bezeichnungen gewählt werden, die den Amtsbezeichnungen von Beamten entsprechen oder zu Verwechslungen mit derartigen Amtsbezeichnungen Anlaß geben können. Es ist ferner nicht zulässig, ausscheidenden Ehrenbeamten als Ehrenbezeichnung ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“, „i. R.“ usw. zu verleihen. Im übrigen sind geeignete Ehrenbezeichnungen für Bürgermeister und Ratsmitglieder z. B. die Bezeichnungen „Altbürgermeister“, „Ehrenbürgermeister“, „Stadtältester“ oder „Gemeindeältester“.

denden Ehrenbeamten als Ehrenbezeichnung ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“, „i. R.“ usw. zu verleihen. Im übrigen sind geeignete Ehrenbezeichnungen für Bürgermeister und Ratsmitglieder z. B. die Bezeichnungen „Altbürgermeister“, „Ehrenbürgermeister“, „Stadtältester“ oder „Gemeindeältester“.

Zu § 27

1. Im Interesse eines einfachen Geschäftsablaufs wird empfohlen, Schreiben an die Gemeinden an den Gemeindevizeleiter, den Stadtdirektor oder den Oberstadtdirektor zu adressieren, auf den gemäß § 55 GO. die gesetzliche Vertretung der Gemeinden in Rechts- und Verwaltungsgeschäften im Regelfalle als übertragen gilt. Nur in den Fällen des § 38 Abs. 2 sowie des § 108 Abs. 2 GO. sind die Schreiben an den Rat zu Händen des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters zu richten.

2. Das Gesetz spricht lediglich von Ratsmitgliedern. Es bestehen jedoch keine Bedenken, wenn die Ratsmitglieder nach örtlicher Regelung auch als Gemeindeverordnete, als Ratsherren und in Städten als Stadtverordnete bezeichnet werden.

Zu § 28

Aus den Worten „Im übrigen“ zu Beginn des § 28 Abs. 2 GO. könnte an sich der Schluß gezogen werden, daß die in Abs. 1 a. a. O. aufgezählten Angelegenheiten, in denen der Rat eine Entscheidung nicht übertragen darf, erschöpfend sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch in anderen Fällen, so z. B. nach § 51 Abs. 1 und § 86 Abs. 3 Satz 2 ist der Rat ausschließlich zuständig.

Zu § 31

1. Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 GO. wird der Rat nach der Neuwahl innerhalb von zwei Wochen einberufen. Es entspricht dem Sinn dieser Vorschrift, daß die erste Sitzung des neugewählten Rates innerhalb von zwei Wochen nach der Neuwahl tatsächlich auch stattfindet.

2. Abs. 1 letzter Satz a. a. O. schreibt vor, daß der Rat unverzüglich einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Ratsmitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangt. Die Ratsmitglieder können sich auf diese Vorschrift nur berufen, wenn das Verlangen und die Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände schriftlich erfolgt sind.

3. Die Vorschrift des Abs. 3 a. a. O., wonach die Aufsichtsbehörde die Einberufung des Rates zu veranlassen hat, wenn der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nachkommt, gilt auch, wenn der bisherige Bürgermeister die Einberufung des Rates zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl unterläßt (a. a. O. Abs. 1 Satz 1). Gegebenenfalls hat der Gemeindevizeleiter zu diesem Zwecke an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

Zu § 32

1. Soweit die Wahl eines Bürgermeisters in der ersten Sitzung nach der Neuwahl nicht zustande kommt, dürfen weitere Angelegenheiten in dieser Sitzung nicht behandelt werden. Bis zur Wahl des Bürgermeisters in einer späteren Sitzung wird der Rat nach wie vor durch den bisherigen Bürgermeister einberufen.

2. Die Wahl von Stellvertretern des Bürgermeisters ist ausgeschlossen, solange nicht der Bürgermeister selbst gewählt ist.

3. Soweit die nach Abs. 2 Satz 1 a. a. O. erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kann eine zweite Wahl nicht am gleichen Tage stattfinden. Wann die neu einzuberufende Sitzung stattfindet, regelt sich nach der Geschäftsordnung (§ 31 Abs. 2 GO.). Davon abgesehen, entspricht es dem Sinn des § 32 Abs. 2 Satz 2 GO., daß den Ratsmitgliedern hinsichtlich des zweiten Wahlganges eine Frist zur Überlegung eingeräumt wird, die über den Tag, an welchem der erste ergebnislose Wahlgang stattgefunden hat, hinausgeht. Hinsichtlich eines dritten Wahlganges verbleibt es bei Ziff. 3 der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 32 GO.

4. Ziff. 4 der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 32 GO. wird aufgehoben (siehe Dritte Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 — GV. NW. S. 269 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 — GV. NW. S. 283 — vom 1. Dezember 1952 — GV. NW. S. 409 —).

5. Sofern der Altersvorsitzende selbst zum Bürgermeister gewählt worden ist, wird er durch das zweitälteste Ratsmitglied vereidigt.

Zu § 35

1. Erhält bei der Mehrheitswahl nach § 35 Abs. 2 bei mehr als zwei Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so empfiehlt sich, eine örtliche Regelung dahin zu treffen, daß in diesen Fällen eine Stichwahl zwischen den Bewerbern durchgeführt wird, die die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Wird bei den Wahlen zu den Ausschüssen das in der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 35 Ziff. 3 Satz 2 ff. empfohlene d'Hondtsche Verfahren zugrunde gelegt, so entspricht diesem Verfahren nach der Übung aus der Zeit vor 1933 die Wahl nach gebundenen Listen, wie sie von den einzelnen Fraktionen oder Gruppen des Rates aufgestellt sind.

Zu § 41

Soweit der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist gegen Beschlüsse des Ausschusses Einspruch einlegen, hat der Ausschuß erneut zu beschließen. Es entspricht dem Sinn des § 41 Abs. 3 Satz 2, daß in dem Falle, in welchem der Ausschuß bei seinem Beschluß verbleibt, der Rat entscheidet (siehe auch entsprechende Regelung in § 39 Abs. 3 Satz 2 GO.). Nach örtlicher Regelung kann in geeigneten Fällen die Entscheidung auch dem Hauptausschuß überlassen bleiben. In jedem Falle ist auch dem Gemeindedirektor von dem Einspruch unverzüglich Kenntnis zu geben.

Zu § 42

Da gem. § 42 Abs. 1 Satz 5 GO. auf das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden, ist die nach Abs. 4 Satz 1 a. a. O. aufzunehmende Niederschrift vom Vorsitzenden des Ausschusses, einem vom Ausschuß zu bestimmenden Mitglied des Ausschusses und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Hinsichtlich des Mitglieds des Ausschusses sowie des Schriftführers gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 der Ersten Verwaltungsverordnung zu § 37 GO. entsprechend. Im übrigen sind entsprechend der Vorschrift des Abs. 1 Satz 5 a. a. O. die Ausschußmitglieder, die nicht Mitglied des Rates sind, durch den Vorsitzenden des Ausschusses zu vereidigen.

Zu § 47

1. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 GO. ist der Gemeindedirektor zur Durchführung von Weisungen, welche die Landesregierung bei Pflichtaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 2 a. a. O. erteilt, verpflichtet. Hiernach kann er also an einer der Weisung entsprechenden Durchführung nicht durch einen anderweitigen Beschluß des Rates gehindert werden. Da Pflichtaufgaben gemeindliche Aufgaben sind, steht dem Rat andererseits auch insoweit das Kontrollrecht und das Recht zu, den Gemeindedirektor wegen Nichtdurchführung oder nicht entsprechender Durchführung einer ergangenen Weisung zur Verantwortung zu ziehen.

2. § 47 Abs. 3 GO. enthält eine Änderung des Dienstordnungsgesetzes. Unter den in § 47 Abs. 3 Satz 1 GO. angeführten Voraussetzungen nimmt der Innenminister in dienstordnungsrechtlicher Hinsicht die Befugnisse des Dienstvorgesetzten und der höheren Dienstbehörde im Sinne des § 78 des Dienstordnungsgesetzes wahr. Die §§ 79 bis 83 Abs. 1 des Dienstordnungsgesetzes finden keine Anwendung. Sofern der Innenminister die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit nach § 47 Abs. 3 Satz 2 GO. auf einen anderen Gemeindebeamten überträgt, ist auch dieser dienstordnungsrechtlich dem Innenminister unmittelbar verantwortlich.

3. Soweit den Gemeinden bei Aufgaben zur Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung Weisungen oder Unterweisungen zugehen, die von den zuständigen staatlichen Behörden als geheim bezeichnet worden sind, ist der Gemeindedirektor allen anderen Stellen gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zu § 54

Da der Stellvertreter des Bürgermeisters immer Ratsmitglied und der Stellvertreter des Gemeindedirektors immer vertretungsberechtigter Beamter oder Angestellter

ist, ist unzweifelhaft, daß die dort genannten Schriftstücke auch vom Bürgermeister und seinem Stellvertreter bzw. vom Gemeindedirektor und seinem Stellvertreter unterzeichnet werden dürfen. Das gleiche trifft auf § 56 Abs. 1 und 2 zu.

Zu § 107

1. Das Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich auf alle die Gemeinde betreffenden Vorgänge. Hierbei ist es der Aufsichtsbehörde freigestellt, ob sie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen will. Es ist selbstverständlich, daß die Aufsichtsbehörde bei Anforderungen an die Gemeinde nach § 107 GO. stets der einfachsten Möglichkeit der Unterrichtung den Vorzug zu geben hat.

2. Dem Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde entspricht eine Unterrichtspflicht der Gemeinde.

Zu § 108

1. Eine unmittelbare Aufhebung gesetzwidriger Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde gibt es nach der neuen GO. nicht mehr. Die Aufhebung eines gesetzwidrigen Beschlusses des Rates oder eines Ausschusses setzt vielmehr immer eine vorherige Beanstandung durch den Gemeindedirektor und eine nochmalige Beratung im Rat oder Ausschuß voraus. Auch in den Fällen, in denen die Beanstandung auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde ausgesprochen wird, hat sie aufschiebende Wirkung gem. § 39 Abs. 2 Satz 2.

2. Vor der Beanstandung von Anordnungen des Gemeindedirektors, die das geltende Recht verletzen, empfiehlt sich regelmäßig zunächst eine Einwirkung auf den Gemeindedirektor selbst.

Zu § 109

1. Zu den Pflichten oder Aufgaben der Gemeinde im Sinne des § 109 Abs. 1 GO. gehören alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden oder von ihr ausgehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Nicht hierunter fallen die rein bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinden, deren Durchsetzung das Gesetz dem ordentlichen Rechtsweg überläßt.

2. Die Aufsichtsbehörden haben hinsichtlich des Abs. 1 a. a. O. folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Die Verfügung der Aufsichtsbehörde muß die der Gemeinde obliegende Pflicht oder Aufgabe genau bezeichnen.
- b) Die der Gemeinde zu stellende Frist muß ausreichend sein. Der Gemeinde ist aufzugeben, in jedem Falle unmittelbar nach Ablauf der Frist zu berichten.
- c) Die Verfügung muß auf die Vorschrift des § 109 GO und besonders auf das Recht der Ersatzvornahme nach Abs. 2 a. a. O. Bezug nehmen. Sie muß nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin ausreichend begründet sein. Die Verfügung ist zuzustellen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist bei der Ersatzvornahme befugt, jede hierzu erforderliche rechtserhebliche Erklärung für die Gemeinde abzugeben sowie jedes Recht der Gemeinde auf dem Gebiete des öffentlichen wie des privaten Rechts mit voller Rechtswirksamkeit für die Gemeinde und für Dritte auszuüben.

Zu § 112

Da § 112 GO. eine unmittelbare Anfechtung durch Klage vorsieht, kommt ein Einspruch als Klagevoraussetzung nicht in Betracht (siehe § 44 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone — Amtsblatt der Mil.Reg. Deutschland, Brit. Kontrollgebiet, 1948, Nr. 24 S. 799 —).

Zu § 113

Soweit andere Behörden als die allgemeinen Aufsichtsbehörden (siehe GO. § 106 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie die Erste Durchführungsverordnung zur GO. vom 10. November 1952 — GV. NW. S. 296 —) den Gemeinden Weisungen erteilen dürfen (GO. § 106 Abs. 2), haben sie sich wegen der Durchführung dieser Weisungen in Ermangelung sondergesetzlicher Regelung stets an die zuständige allgemeine Aufsichtsbehörde zu wenden, die alsdann darüber befundet, welche Maßnahmen gegen die Gemeinde einzuleiten sind.

Zu § 114

1. § 114 GO. gilt nur in Fällen der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, nicht auch in Fällen der Zwangsvollstreckung zur Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. Auch bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen bestehen zwei Einschränkungen:

- a) Soweit es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt, finden ausschließlich und ohne jede Einschränkung die Vorschriften der Zivilprozeßordnung Anwendung.
- b) Soweit es sich um Geldforderungen handelt, die im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sind, gilt § 114, wie sich aus Abs. 1 letzter Satz ergibt, gleichfalls nicht.

2. Voraussetzung einer Zwangsvollstreckung ist ihre Zulassung durch die Aufsichtsbehörde. Die Zulassungsverfügung ist an sich keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung. Sie eröffnet nur hinsichtlich der Gegenstände, in die vollstreckt werden darf, und hinsichtlich des Zeitpunktes, zu dem die Vollstreckung zulässig ist, den Weg der Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckung selbst vollzieht sich alsdann innerhalb des durch die Zulassungsverfügung bestimmten Rahmens ausschließlich nach den Vorschriften der ZPO.

Es ist Sache des Gläubigers, die Zulassungsverfügung bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen; dabei hat er gleichzeitig die Vermögensgegenstände zu bezeichnen, in die er vollstrecken will.

3. Die Zulassungsverfügung bestimmt die Vermögensgegenstände, in die die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und legt den Zeitpunkt fest, in dem sie stattfindet.

- a) Die Aufsichtsbehörden werden angewiesen, eine Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände nicht zuzulassen, die durch Satzung oder Stiftungsakt zweckgebunden oder für den geordneten Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind.

- b) Hinsichtlich des Zeitpunktes hat die Aufsichtsbehörde sowohl die Interessen des Gläubigers als auch die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu beachten. Sie kann dabei, wenn mehrere Anträge vorliegen, auch eine anteilige Vollstreckung zulassen.

4. Wenn das für die Zwangsvollstreckung greifbare Vermögen einer Gemeinde nicht ausreicht, um die Anträge einer Mehrheit von Gläubigern zu befriedigen, so hat die Aufsichtsbehörde durch entsprechende Gestaltung der Zulassungsverfügung für eine möglichst gleichmäßige anteilige Befriedigung aller Gläubiger zu sorgen.

Zu § 116

Durch die Vorschrift des § 116 GO. wird die des § 47 Abs. 1 Satz 2 und die des § 47 Abs. 3 nicht berührt.

Zu § 117

Von den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Amtsdauer der Bürgermeister und Landräte und die Wahl der leitenden Gemeindebeamten vom 9. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 37) sowie des § 1 des hierzu ergangenen Ergänzungsgesetzes vom 27. Juli 1948 (GV. NW. S. 245) wurden ursprünglich, was die Gemeinden betrifft, sowohl alle Gemeindedirektoren als auch alle sonstigen sogenannten Wahlbeamten der Gemeinden (Stadträte bzw. Beigeordnete) erfaßt. Gem. § 117 Buchst. c) GO. sind diese Vorschriften nunmehr insoweit außer Kraft getreten, als die Gemeindedirektoren und die sonstigen gemeindlichen Wahlbeamten von gewählten Räten in ihr Amt berufen oder in ihrem Amt bestätigt worden sind. Soweit Gemeindedirektoren und sonstige gemeindliche Wahlbeamte nicht von gewählten Räten gewählt oder in ihrem Amt bestätigt worden sind, bleiben die erwähnten Vorschriften also bestehen. Demnach haben die betreffenden Räte über das Verbleiben dieser Gemeindedirektoren (Stadtdirektoren bzw. Oberstadtdirektoren) und sonstigen gemeindlichen Wahlbeamten (Stadträte bzw. Beigeordnete) bis spätestens 9. Februar 1953 Beschluß zu fassen.

— MBl. NW. 1953 S. 193.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.